

Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung

§1 Leitung der Kirchgemeindeversammlung (KGV)

¹Die Versammlung wird durch die Kirchenpflegepräsidentin bzw. den Kirchenpflegepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenpflege geleitet (im Folgenden die Versammlungsleitung genannt).

²Die Versammlungsleitung sorgt für einen geordneten Ablauf. Sie kann Personen, die die Versammlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

§2 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind sämtliche Kirchgemeindemitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr.

§3 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Zu Beginn der Versammlung schlägt die Versammlungsleitung den oder die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler vor, die durch offenes Handmehr zu wählen sind. Sie gibt die Bestimmungen über das Stimmund Wahlrecht bekannt und lässt die Anzahl der Stimmberechtigten erheben.

§4 Traktandenliste

¹Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Gegenstände, die auf der Traktandenliste stehen. Diese ist den Stimmberechtigten mindestens zehn Werktage vor der KGV zur Kenntnis zu bringen.

²Vor Behandlung der eigentlichen Geschäfte stellt die Versammlungsleitung die Traktandenliste bezüglich Form und Reihenfolge zur Diskussion. Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt, so lässt die Versammlungsleitung darüber abstimmen.

³Mit Zustimmung der KGV kann die Versammlungsleitung bei der Bereinigung der Traktandenliste ein Geschäft zurücknehmen, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Erledigung verunmöglichen oder die eine nochmalige Vorberatung als angezeigt erscheinen lassen.

⁴Die bereinigte Traktandenliste ist für die Versammlung verbindlich und kann nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss wegen fortgeschrittener Zeit.

§5 Protokoll

¹Es wird ein Protokoll geführt.

²Vor Behandlung der übrigen Geschäfte lässt die Versammlungsleitung das Protokoll der letzten KGV genehmigen.

§6 Erläuterung der Geschäfte

¹Die zur Beratung stehende Vorlage wird zunächst durch die Kirchenpflege erläutert und begründet. Das Wort kann zu diesem Zweck und zu späteren ergänzenden Auskünften auch SachbearbeiterInnen ohne Stimmrecht erteilt werden.

²Liegt ein Minderheitsantrag vor, so soll dieser unmittelbar nach dem Mehrheitsantrag begründet werden.

§7 Eintretensdebatte

¹Es steht jeder Stimmberechtigten und jedem Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird zunächst über das Eintreten diskutiert und abgestimmt.

²Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung des Budgets und der Rechnung.

§8 Beratung der Vorlage

¹Ist Eintreten unbestritten, so eröffnet die Versammlungsleitung die Beratung zur Sache. Die Diskussion ist unter Vorbehalt von Absatz 2 fortzusetzen, bis niemand mehr das Wort verlangt. Liegt kein weiteres Wortbegehren vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Diskussion für geschlossen.

²Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion ist sofort abzustimmen. Wird auf Schluss erkannt, so haben noch diejenigen das Wort, welche es vor der Abstimmung verlangt haben.

§9 Anträge zur Vorlage

¹Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge zur Sache oder Ordnungsanträge zu stellen.

²Es muss über jeden Antrag abgestimmt werden unter folgendem Vorbehalt: Die Versammlungsleitung kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkungen von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden müssen. Das Geschäft ist in diesem Fall einer nächsten KGV nochmals vorzulegen.

³Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung zur Sache bis zu dessen Erledigung unterbrochen. Folgende Ordnungsanträge sind zulässig:

- a) Anträge auf Rückweisung einer Vorlage an die Kirchenpflege,
- b) Anträge auf Verschiebung der Beratung einer Vorlage auf eine nächste KGV,
- c) Anträge auf Trennung einer Vorlage,
- d) Anträge auf Überweisung einer Vorlage an eine Kommission.

§10 Abstimmungen und Wahlen

¹Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

²Bei Wahlen entscheidet das absolute und in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gezogen.

³Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt.

⁴Die Mitglieder der Kirchenpflege befinden sich bei der Genehmigung der Jahresrechnung als Kollektiv im Ausstand.

§11 Abstimmungsreihenfolge

¹Über allfällige Änderungsanträge ist vor den Erstanträgen abzustimmen. Sie erhalten ihre Gültigkeit durch die Annahme des Erstantrages. Es dürfen sich nicht mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.

²Über den Antrag der Kirchenpflege wird immer zuletzt abgestimmt.

§12 Anträge ausserhalb der Beratung

¹Nach der Behandlung der in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte kann jede stimmberechtigte Person zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, Anträge stellen.

²Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich der Kirchenpflege eingereicht werden. In diesem Fall orientiert die Versammlungsleitung die Versammlung darüber.

³Die Versammlungsleitung gibt der antragstellenden Person die Gelegenheit, ihren Antrag zu begründen. Die Beratung darüber erfolgt in einer nächsten KGV.

§13 Beschwerden

Beschlüsse der KGV können durch Beschwerde angefochten werden. Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Kirchenrat zu richten.

§14 Fakultatives Referendum

¹Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies innert einer Frist von 60 Tagen nach deren Publikation von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten verlangt wird.

²Ein Referendum gegen Wahlen, Budget, Rechnung und Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Ordnungsanträge und dergleichen) ist ausgeschlossen.

§15 Schlussbestimmungen

¹Die KGV vom 10.06.2024 hat diese Geschäftsordnung gestützt auf §6 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung und die entsprechenden kantonalkirchlichen Bestimmungen in Kirchenverfassung (§7, §16 und §18) und Kirchenordnung (§22, §54, §98 und §101) erlassen und per 01.07.2024 in Kraft gesetzt.

²Sie ersetzt die Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung vom 14.06.1999.

³Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können durch Beschluss einer KGV geändert werden.